



WaldSchweiz

Verband der Waldeigentümer



Biken im Wald

Position WaldSchweiz

Merkblatt für Waldeigentümerinnen
und Waldeigentümer

März 2024

Definitionen

MTB-[Weg]infrastruktur

MTB-Wege sind allgemein zugängliche Wege oder Pfade im hügeligen oder bergigen Gelände, in der Regel ohne Asphalt- oder Betonschichten. Sie können fahrtechnisch schwierige Abschnitte und Schiebe- bzw. Tragepassagen aufweisen. Als Überbegriff umfasst die MTB-Infrastruktur auch Routen, Trails und Pisten

MTB-Routen

MTB-Routen sind Langsamverkehrsrouten. Sie verlaufen auf MTB-Wegen und sind mit Zielangaben und gegebenenfalls mit Routennummern und/oder Routennamen versehene Verbindungen zwischen einem Ausgangspunkt und einem Ziel. MTB-Routen sind gemäss SN 640 829 «Signalisation Langsamverkehr» als solche signalisiert. Sie können streckenweise auch über MTB-Trails oder -Pisten führen.

MTB-Trails

MTB-Trails sind fürs Mountainbiken besonders attraktive Pfade und schmale Wege (<2 m), in der Regel mit Mischnutzung (Koexistenz). Im Gemeindegebrauch wird oft auch der Begriff Singletrail verwendet. Trails sind meist Verbindungen innerhalb des Bestandeswegnetzes, können aber auch erst durch regelmässiges Befahren entstehen. Für Neubauten von Trails werden in der Regel keine grösseren Baumaschinen verwendet.

MTB-Pisten

MTB-Pisten sind explizit fürs Mountainbiken erstellte Strecken oder Wegabschnitte ohne Koexistenz. Pisten können künstlich erstellte Anliegerkurven, Sprünge, Drops u.ä. enthalten und weisen einen definierten technischen Schwierigkeitsgrad auf. Für den Bau von Pisten ist oft der Einsatz von Baumaschinen notwendig.



Position WaldSchweiz

WaldSchweiz anerkennt das Bedürfnis der Erholungssuchenden, sich mit dem Mountainbike (MTB) im Wald zu bewegen. Dies muss jedoch geordnet und koordiniert erfolgen. Kantonale Vorschriften, die das Biken im Wald regeln, müssen von den Bikenden beachtet und von den Behörden durchgesetzt werden. Die Eigentumsrechte der Waldeigentümer/-innen sind zu respektieren. Das Zurverfügungstellen von Waldboden für bewilligte MTB-Trails und -Pisten sowie die Mehraufwände und Mindererträge, die rund um MTB-Infrastrukturen anfallen, sind zu entschädigen.

Umsetzung des nationalen Veloweggesetzes

Bei der Erarbeitung kantonaler oder regionaler Planungsgrundlagen betreffend Biken im Wald ist auf die Anliegen der Forstwirtschaft Rücksicht zu nehmen, wie es Art. 11 des Veloweggesetzes vorsieht. Dabei sind Waldeigentümer/-innen in jedem Fall frühzeitig einzubeziehen. Dasselbe gilt für Jagd und Naturschutz. Die Ausscheidung eines Velowegnetzes für die Freizeit und von signalisierten MTB-Routen soll im Wald grundsätzlich auf bestehender, offizieller Infrastruktur wie z.B. auf befestigten Waldstrassen erfolgen. Zusätzliche MTB-Trails und -Pisten erfordern auf jeden Fall die Zustimmung der Grundeigentümerschaft.

Auf welcher Art von Wegen im Wald mit dem Bike gefahren werden darf, ist in den Kantonen unterschiedlich und z.T. wenig klar geregelt. Die Kantone sind gefordert, ihre kantonalen Vorschriften klar zu formulieren und dabei den bundesrechtlichen Rahmen zu berücksichtigen. Aus Sicht von WaldSchweiz soll das Biken grundsätzlich nur auf befestigten Waldstrassen, signalisierten MTB-Routen sowie bewilligten und entschädigten MTB-Trails und -Pisten erlaubt sein. Entsteht kein Nutzungskonflikt mit anderen Waldleistungen und erfolgt die Nutzung in einem gemeinverträglichen Mass kann auch das Befahren von offiziell signalisierten Wanderwegen gestattet sein.

Umsetzung von Lenkungsmassnahmen

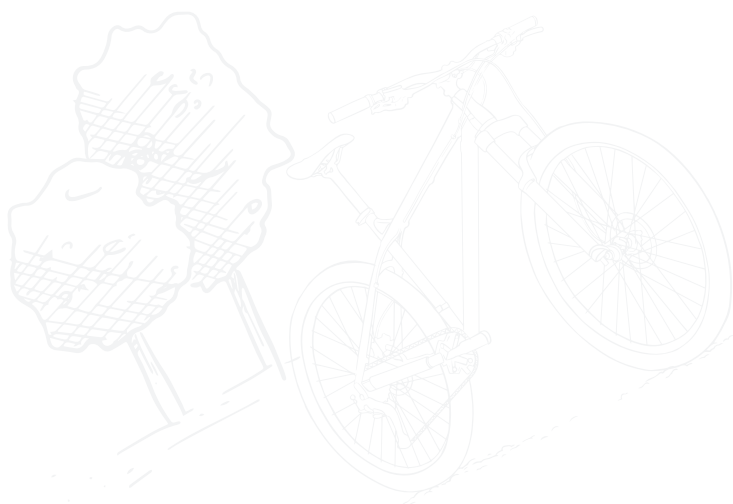
In Gebieten mit hohem Nutzungsdruck ermutigt WaldSchweiz die Waldeigentümer/-innen, sich gegenüber Lenkungsmassnahmen mit vertraglichen Lösungen offen zu zeigen. Auf diese Weise können einerseits Haftungsfragen geklärt und andererseits die Waldleistung «Raum für Sport und Abenteuer» in Wert gesetzt werden, wie es die Waldpolitik des Bundes (Ziel 6) vorsieht. Dabei sind Lenkungsmassnahmen so umzusetzen, dass andere Waldleistungen, wertvolle Lebensräume sowie die Jagd Ausübung möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die im Rahmen von Lenkungsmassnahmen neu zu errichtenden oder zu legalisierenden MTB-Trails und -Pisten sollen sich grundsätzlich an bestehender Infrastruktur

orientieren. Bestandteil jeder erfolgreichen Lenkungsmassnahme ist die Sensibilisierungsarbeit und das gegenseitige Verständnis. WaldSchweiz erwartet, dass Bikeorganisationen, Interessengemeinschaften sowie Trägerschaften von MTB-Infrastrukturen Verhaltensregeln im Wald mit den Waldeigentümer/-innen absprechen und diese aktiv gegenüber den Bikenden kommunizieren. Im Besonderen soll die Schliessung illegaler Trails durchgesetzt werden.

WaldSchweiz setzt sich dafür ein, dass der Wald seine Nutz-, Schutz- und Wohlfahrtsfunktionen heute und künftig erfüllen kann. Im Kontext des Klimawandels und der veränderten Ansprüche der Gesellschaft an den Wald sind alle Akteure gefordert. Dazu braucht es Verständnis für die Waldbewirtschaftung und den Willen der Anspruchsgruppen, einen Dialog auf Augenhöhe zu führen. Nur so können gemeinsam tragbare Lösungen entwickelt werden.

Inhalt

1	Einführung	5
2	Lenkungsmassnahmen	5
3	Vereinbarung	7
4	Entschädigung	7
5	Finanzierung	8
6	Sensibilisierung	8
7	Verantwortlichkeiten	8
8	Glossar	10
9	Literatur und Quellen	10



1 Einführung

Biken hat sich in den letzten Jahrzehnten zu einem beliebten Breitensport entwickelt. Das Aufkommen von elektromotorunterstützten Mountainbikes hat die Zugänglichkeit für den Sport noch verstärkt.

Verschiedene Anspruchsgruppen nutzen und fordern unterschiedliche Angebote, die sich gerade im Mittelland meist im Wald befinden. Das können signalisierte Velorouten auf Waldstrassen, naturbelassene MTB-Trails auf Waldwegen oder Downhill-Pisten mit künstlichen Sprüngen sein. Auch das Bedürfnis der Sporttreibenden, sich ausserhalb befestigter Wege im freien Waldgelände zu bewegen, ist spürbar. In den meisten Kantonen ist dies ausdrücklich untersagt. Die Durchsetzung solcher Verbote erweist sich oft als anspruchsvoll.

Der zunehmende Nutzungsdruck hat direkte Folgen für den Wald und die auf ihn angewiesenen Lebewesen. Häufiges Befahren und dynamische Belastungen wie das Bremsen begünstigen die Erosion. Ausserdem führt das Ausweichen bei vernässten Stellen nicht selten zu unerwünschten Wegverbreiterungen. Zudem verursachen auch Bikende Störungen im Lebensraum des Wildes, mit negativen Auswirkungen auf das Wild und den Wald. All diese Einflüsse auf den Wald erschweren das Aufkommen der Naturverjüngung und können so die Walderhaltung beeinträchtigen.

Für Waldeigentümer/-innen hat das Biken im Wald, nicht nur aber insbesondere abseits befestigter Waldstrassen, Mehraufwände und Mindererträge zur Folge. So fällt beispielsweise ein erhöhter Planungs- und Sicherheitsaufwand bei forstlichen Arbeiten an. Stellt die Waldeigentümerschaft ihren Waldboden für eine bewilligte MTB-Infrastruktur zur Verfügung, geht dies über das freie Betretungsrecht des Waldes nach Art. 699 Zivilgesetzbuch (ZGB) hinaus. Es handelt sich um einen gesteigerten Gemeingebrauch und ist dementsprechend zu entschädigen.

2 Lenkungsmassnahmen

Die Kantone kennen verschiedene Instrumente, um die unterschiedlichen Ansprüche der Gesellschaft an den Wald zu koordinieren. Sie können in Richt- und Waldentwicklungsplänen Ausschlussgebiete festhalten, durch die keine MTB-Routen führen sollen und in denen keine MTB-Infrastruktur toleriert und bewilligt wird. Dazu kommen Erholungs- oder MTB-Konzepte. Damit versuchen die Kantone ökologisch sensible Gebiete zu entlasten und ein kanalisierendes Angebot für Bikende und andere Erholungssuchende ausserhalb dieser Gebiete zu schaffen. Des Weiteren sind die Kantone mit dem Inkrafttreten des neuen Veloweggesetzes in der Pflicht, ähnlich dem Wanderwegnetz, ein Velowegnetz für die Freizeit zu schaffen. Es ist zu erwarten, dass sich ein grosser Teil dieses Netzes im Wald befinden wird. Die Planungsbehörden müssen dabei gemäss Gesetz auf die Anliegen der Forstwirtschaft Rücksicht nehmen.

Bringen Sie oder Ihr regionaler Waldeigentümerverband sich aktiv in die Ausarbeitung von Waldentwicklungsplänen und MTB-Konzepten ein. Sind Sie nicht eingeladen? Fordern Sie Ihren Platz am Tisch ein!

In einigen Waldgebieten ist der Nutzungsdruck durch Bikende besonders ausgeprägt und es kommt zu Konflikten mit anderen Waldleistungen. Dort können zusätzliche Lenkungsmassnahmen zielführend sein. Dazu gehört das Errichten neuer oder die Legalisierung einzelner wilder MTB-Trails. Auch hier geht es darum, den Einfluss auf den Wald zu kanalisieren und Konflikte mit anderen Waldnutzenden zu entschärfen. Nicht zuletzt bietet sich so für die Waldeigentümerschaft die Möglichkeit, die Waldleistung «Raum für Sport und Abenteuer» in Wert zu setzen.

Ziele



Einfluss auf den Wald und seine Leistungen minimieren



Waldleistungen in Wert setzen



Positives Erlebnis schaffen

Die Erarbeitung von Lenkungsmaßnahmen ist anspruchsvoll und bedarf meist einer externen Begleitung. Dabei müssen die Interessen der Waldeigentümerschaft jederzeit gewährleistet sein. Folgende Grundsätze sind bei der konkreten Planung von Lenkungsmaßnahmen zwingend zu befolgen:

Das grundsätzliche Einverständnis der Waldeigentümerschaft ist eingeholt.

Eine Trägerschaft für Bau, Sicherung und Unterhalt ist definiert.

Die Finanzierung für Bau, Unterhalt sowie der Entschädigung der Waldeigentümerschaft ist geklärt.

Die kantonalen Vorgaben und Bewilligungsverfahren sind eingehalten.

Die konkreten Zuständigkeiten und Verfahren sind kantonal geregelt. Eine Auswahl von kantonalen Merkblättern finden Sie auf waldschweiz.ch.

Tipps an die Waldeigentümerschaft:

Darum lohnt es sich, bei einem Projekt mitzumachen:

Der Austausch zwischen Interessengruppen wird gestärkt, gegenseitiges Verständnis kann geschaffen werden, klare Ansprechpartner sind vorhanden.

Legale MTB-Trails oder -Pisten können lenken und ein positives Erlebnis schaffen. Die Sperrung von wilden Trails kann einfacher durchgesetzt werden.

Mit einem Vertrag kann Verbindlichkeit geschaffen werden.

Haftungsfragen können geklärt und Verantwortlichkeiten an die Trägerschaft übertragen werden.

Entflechtung der Waldnutzenden kann verbessert und Störungen können kanalisiert werden.

Die Waldleistung «Raum für Sport und Abenteuer» kann in Wert gesetzt werden.

Auf das müssen Sie achten:

Der Prozess kann lange dauern und ist zeit- und ressourcenaufwendig.

In den Arbeitsgruppen kann die Nutzerseite stärker vertreten sein. Holen Sie sich Unterstützung bei den Waldeigentümerverbänden und suchen Sie Partner (Umweltverbände, Jägerschaft etc.).

Teilweise unrealistische Erwartungshaltung der Interessengruppen. Solange die Finanzierung nicht geklärt ist, versprechen Sie nicht zu viel – Sie als Grundeigentümer sind am längeren Hebel.

Die Durchsetzbarkeit von Trail-Schliessungen ist oft schwierig. Schauen Sie, ob die Trails online noch auffindbar sind (z.B. auf Komoot, Outdooractive, Openmtbmap, Ride.ch, Strava, Trailforks).

Klären Sie Haftungsfragen vertraglich. So sind Sie im Schadenfall auf der sicheren Seite.



3 Vereinbarung

Stimmt die Waldeigentümerschaft einer bestimmten Lenkungsmassnahme (Errichtung/Legalisierung MTB-Trails oder -Pisten) zu, soll eine vertragliche Vereinbarung mit der Trägerschaft abgeschlossen werden. Wichtige Punkte dabei sind:

- Vertragsdauer
- Haftungsübertragung/Haftungsausschluss
- Entschädigung
- Streckenführung (inklusive Plan)
- Art und Ausführung allfälliger Bauten
- Lenkung, Signalisation und Unterhalt der Strecke
- Schliessung von wilden Trails
- Einschränkungen während Waldarbeiten und Naturereignissen
- Bedingungen für eine kommerzielle Nutzung
- Gründe und Bedingungen einer frühzeitigen Vertragsauflösung
- Rückbau

Auf Anfrage stellt WaldSchweiz einen Mustervertrag zur Verfügung.

Schliessen Sie die Vereinbarungen befristet ab [z.B. 10 Jahre] und nehmen Sie anschliessend eine Neubewertung vor.

4 Entschädigung

Mit der Errichtung bzw. Legalisierung eines MTB-Trails oder einer MTB-Piste duldet die Waldeigentümerschaft ausdrücklich eine Nutzung des Waldbodens, welche über das freie Betretungsrecht des Waldes hinausgeht. Dies soll in Form eines Grundbeitrags pro Laufmeter entschädigt werden. Zusätzlich erfährt die Waldbewirtschaftung mindestens zwei Baumängen entlang einer MTB-Infrastruktur Einschränkungen. Neben einem erhöhten Planungs- und Sicherheitsaufwand bei forstlichen Arbeiten, müssen die waldbaulichen Ziele und Massnahmen auf die Nutzung durch Bikende abgestimmt werden. All dies führt zu Mehraufwänden und Mindererträgen.

Berechnungsgrundsätze:
Grundbeitrag Waldeigentümerschaft +
alle Mehraufwände + alle Mindererträge
= Totale Entschädigung

Mehraufwände und Mindererträge entlang von MTB-Infrastruktur (nicht abschliessend):

Mehraufwände

Erhöhter Planungsaufwand vor Waldarbeiten:
Koordination mit Trägerschaft
Signalisieren von Umleitungen

Erhöhter Sicherheitsaufwand während Waldarbeiten:
Zusätzliche Absperrungen und Signalisierungen
Zusätzliches Forstpersonal

Weitere Mehraufwände während Waldarbeiten:
Erschwernisse bei Zufahrt und Abtransport
Abweichen vom Best-Verfahren

Mindererträge

Angepasste waldbauliche Ziele und Massnahmen:
Kleinere Holzmengen und somit höhere Erntekosten pro Festmeter
Erschwerte Wertholzproduktion
Frühzeitige Entnahme von Bäumen aus Sicherheitsgründen

Schäden an Baumbestand und Boden:
Schäden an Verjüngung und Jungwald
Wurzelverletzungen
Erosion

Eingeschränkte Handlungsfreiheit:
Errichten eines Waldreservates/Klimaprojektes kaum möglich

Die Mehraufwände und Mindererträge können nach effektivem Aufwand oder als Pauschale verrechnet werden. In jedem Fall ist klar zu definieren, welche Leistungen in einer Pauschale enthalten sind und welche nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.

Empfehlung WaldSchweiz:

Der Grundbeitrag für das Zurverfügungstellen von Waldflächen soll je nach Ausbaustandard und Nutzungsintensität jährlich 1-2 CHF pro Laufmeter betragen. Wird die MTB-Infrastruktur kommerziell genutzt, muss der Grundeigentümer entsprechend beteiligt werden.

Zusätzlich können bei der Waldeigentümerschaft bzw. ihrem Forstbetrieb konkrete Leistungen bestellt werden. Dazu können die periodische Kontrolle des umliegenden Waldbestandes oder die Sicherheitsholzerei gehören.

Auf Anfrage können Berechnungsgrundlagen für die Entschädigung zur Verfügung gestellt werden.

Auch Nutzende von Waldstrassen stellen Ansprüche an Belag und Unterhaltsintensität. Gehen Sie nur über den forstlich notwendigen Ausbau- und Unterhaltsstandard hinaus, wenn Sie dafür eine klare Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben.

5 Finanzierung

Die Finanzierung von Bau, Unterhalt und Entschädigung der Waldeigentümerschaft ist Sache der Trägerschaft. Folgende Finanzierungsquellen sind denkbar:

- Nutzniessende durch Mitgliederbeiträge oder Spenden
- Sponsoring durch Firmen oder Private
- Beiträge der politischen Gemeinde
- Beiträge des Kantons

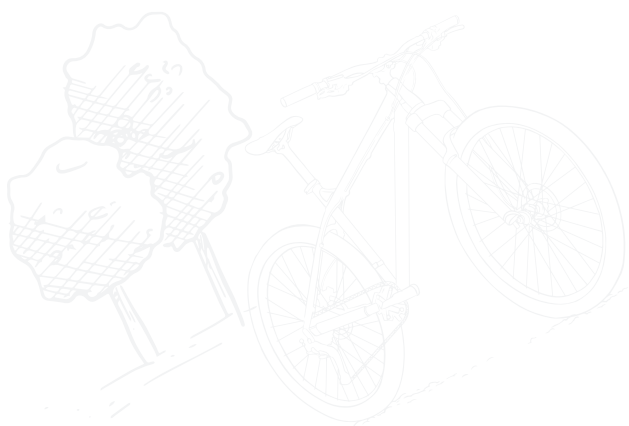
6 Sensibilisierung

Zu einer erfolgreichen Lenkung gehören auch Sensibilisierungsmassnahmen. Eine wichtige Rolle kommt dabei den Bikevereinen und der Trägerschaft der MTB-Infrastruktur zu. Diese sollen in Absprache mit der Waldeigentümerschaft aktiv Verhaltensregeln an die Bikenden kommunizieren. Massgebend dabei sind insbesondere der **Waldknigge** und der **Mountainbike-Kodex** der SUVA. Im Besonderen soll über die Schliessung der bisherigen illegalen Trails informiert werden.

7 Verantwortlichkeiten

Typischerweise bewegen sich Erholungssuchende mit dem Fahrrad oder Mountainbike im Wald auf bestehender Infrastruktur, wie befestigte Waldstrassen oder signalisierte Wanderwege. In den letzten Jahren sind zusätzlich signalisierte Velo- und MTB-Routen sowie Trails oder Downhill-Pisten entstanden. Dazu kommt das illegale Befahren des freien Waldgeländes, von wilden Trails, Rückegassen oder Trampelpfaden. Ausserdem finden Waldeigentümer/-innen in ihrem Waldstück gelegentlich illegale Bauten, wie Sprünge oder Steilwandkurven. Die Verantwortlichkeiten und Pflichten der Waldeigentümerschaft sind jeweils unterschiedlich und sind in der Tabelle auf der folgenden Seite zusammengefasst.

Der Eigenverantwortung von Waldnutzenden kommt traditionell ein hoher Stellenwert zu. Das gilt auch auf speziell signalisierter MTB-Infrastruktur.



	Biken auf signalisierten Wanderwegen, Velo- bzw. MTB-Routen im Wald	Biken auf befestigten Waldstrassen	Biken auf bewilligten MTB-Trails- und Pisten abseits der Waldstrassen	Biken auf Trampelpfaden und wilden Trails im freien Waldgelände
Verantwortlichkeiten / Werkeigentümerhaftung	Beim verantwortlichen Gemeinwesen i.d.R. Kanton oder Gemeinde, je nach kantonaler Gesetzgebung	Werkeigentümerhaftung bei Waldeigentümerschaft bei Benutzung zu forstlichen Zwecken Für nicht forstliche Zwecke gilt Eigenverantwortung des Benützers	Werkeigentümerhaftung gemäss vertraglicher Vereinbarung	Eigenverantwortung des Benützers für waldtypische Gefahren Bei illegalen Bauten beim Ersteller der Baute, diese gelten i.d.R. als Fahrnisbauten
Pflichten Waldeigentümerschaft	Keine Sicherungspflicht, die über den Schutz von Drittpersonen bei Waldarbeiten hinaus geht (Merkblatt SUVA)	Grundsätzlich keine Sicherungspflicht, die über den normalen Strassenunterhalt zwecks Waldbewirtschaftung und den Schutz von Drittpersonen bei Waldarbeiten hinaus geht (Merkblatt SUVA)	Gemäss vertraglicher Vereinbarung. Sicherheit der Benutzer muss bei forstlichen Arbeiten gewährleistet sein (Merkblatt SUVA)	Keine Sicherungspflicht, die über den Schutz von Drittpersonen bei Waldarbeiten hinaus geht (Merkblatt SUVA)
Empfehlung an Waldeigentümerschaft	Offensichtlich instabile Bäume, Hindernisse und andere Gefahren dem verantwortlichen Gemeinwesen melden Koordination forstlicher Arbeiten mit dem verantwortlichen Gemeinwesen (Sperrung, Signalisation von Umleitungen)	Unterhalt der Waldstrasse gemäss normaler Unterhaltsplanung In Hotspots der Erholungsnutzung Erarbeiten eines Sicherheitskonzeptes Koordination forstlicher Arbeiten mit dem verantwortlichen Gemeinwesen (Sperrung, Signalisation von Umleitungen)	Abschluss einer Vereinbarung. Im besonderen Übertragung der Werkeigentümerhaftung an Trägerschaft Koordination forstlicher Arbeiten mit Trägerschaft (Sperrung, Signalisation von Umleitungen)	Bei Entdecken illegaler Trails und Bauten Meldung an Kantonsforstamt Falls Lenkungsmassnahmen notwendig und gewünscht Abschluss einer Vereinbarung

Angepasst nach Jaun [2022]. Das Biken auf Trampelpfaden und wilden Trails im freien Waldgelände ist verboten (Rot).

Auf welcher Art von Wegen im Wald mit dem Bike gefahren werden darf, ist in den Kantonen unterschiedlich und z.T. wenig klar geregelt. Sicher ist: Rückegassen oder erst durch regelmässiges Befahren oder Begehen entstandene Trails und Trampelpfade gelten nicht als Weg. Deren Befahren stellt eine unzulässige nachteilige Waldnutzung im Sinne von Art. 16 Waldgesetz dar, überschreitet das freie Betretungsrecht nach Art. 699 ZGB wegen der Schadensträchtigkeit der Nutzung und bedeutet somit eine Eigentumsverletzung (vgl. Jaun, 2022).

Haftungsübertragung/Haftungsausschluss

Mit einer Vereinbarung kann die Werkeigentümerstellung bei bewilligten MTB-Trails oder -Pisten auf einen Dritten (Trägerschaft oder Gemeinwesen) übertragen werden. In einer solchen Vereinbarung soll die Verantwortung betreffend Erstellung, Unterhalt und Sicherung der MTB-Infrastruktur vollumfänglich an die Trägerschaft übergeben werden. Die Waldeigentümerschaft gibt damit zwar in beschränktem Umfang Verfügungsgewalt ab, sie trifft dafür aber keine Sicherungspflicht mehr.

Bei Detailfragen wenden Sie sich an Ihren kantonalen Waldeigentümerverband oder Forstdienst.

8 Glossar

Freies Betretungsrecht/Schlichter Gemeingebrauch

Der Wald ist für alle frei zugänglich (Art. 699 ZGB). Jedoch nur solange die Nutzung im ortsüblichen Rahmen erfolgt, kein Schaden an der Umwelt entsteht und somit gemeinverträglich ist. Es ist keine Zustimmung der Waldeigentümer-schaft notwendig und die Nutzung erfolgt unentgeltlich.

Gesteigerter Gemeingebrauch

Ein gesteigerter Gemeingebrauch liegt vor, wenn eine Nutzung den schlichten Gemeingebrauch übersteigt. In der Nähe von Wohngebieten oder in solchen mit hohem Nutzungsdruck, kann dieser bereits vorliegen, wenn eine Vielzahl «normaler» Nutzungen auf engem Raum stattfinden. Dies kann beispielsweise beim Biken auf einem schmalen, unbefestigten Weg der Fall sein, bei dem unklar ist, ob das Befahren grundsätzlich verboten ist. In diesem Fall bedarf es der Zustimmung der Grundeigentümerschaft und allenfalls behördliche Bewilligungen. Ausserdem können den Nutzenden Kosten auferlegt werden.

Waldleistung «Raum für Sport und Abenteuer»

Die Waldleistung «Raum für Sport und Abenteuer» ist eine der 22 vom BAFU beschriebenen Waldleistungen und zählt zu den Wohlfahrtsfunktionen im Bereich Freizeit und Gesundheit (Vgl. BAFU, 2022). Darunter fallen Vita Parcours, Seilparks oder MTB-Infrastruktur. Mehraufwände und Mindererträge, die sich aus der Erbringung der Waldleistungen ergeben, sollen gemäss Waldpolitik des Bundes entschädigt werden (Vgl. BAFU, 2021b, Ziel 6).

Waldtypische Gefahren

Zu den waldtypischen Gefahren gehören z.B. herabfallende morsche Äste oder Zeckenbisse. Waldbesuchende müssen sich diesen Gefahren bewusst sein und tragen das Haftungsrisiko grundsätzlich selbst (Vgl. BAFU 2021a).

Werkeigentümerhaftung

Bei der Werkeigentümerhaftung nach Art. 58 Obligationenrecht (OR) haften die Werkeigentümer/-innen verschuldens-unabhängig für den Schaden, den ihr Werk aufgrund von Werkmängeln oder ungenügendem Unterhalt verursacht. Im Wald kommt sie bei künstlichen Bauten und Vorrichtungen zu tragen (Vgl. BAFU 2021a).

9 Literatur und Quellen

Abt, T., Norer, R., Wild, F., Wisard, N. [2022]. **WaG / LFo : Kommentar zum Waldgesetz / Commentaire de la loi sur les forêts**. Zürich: Schulthess Verlag.

BAFU, [2021a] **Haftungsfragen bei Freizeit- und Erholungsaktivitäten im Wald: Information für Waldeigentümer/-innen und Waldbesuchende** Faktenblatt

BAFU, [2021b] **Waldpolitik: Ziele und Massnahmen 2021 – 2024. Für eine nachhaltige Bewirtschaftung des Schweizer Waldes** 1. aktualisierte Auflage 2021. Erstausgabe 2013. Bundesamt für Umwelt, Bern: Umwelt-Info Nr. 2119

BAFU, [2022] **Waldfunktionen und Waldleistungen** Merkblatt

Jaun M., [2022] **Sicherheits- und Haftungsfragen im Wald mit Blick auf grossflächige Waldschäden** Rechtsgutachten im Auftrag des BAFU

Müller C., [2022] **Signalisation Mountainbike-Pisten** Beratungsstelle für Unfallverhütung, Bern. Fachdokumentation 2.270.

SUVA, [2022, 28. Juni] **Mountainbike-Kodex für ein friedliches und respektvolles Miteinander in der Natur** www.suva.ch

SUVA, [2016] **Schutz von Drittpersonen bei Waldarbeiten** Factsheet.

Diverse kantonale Merkblätter und Vollzugshilfen zu Biken im Wald. **Zu finden unter waldschweiz.ch.**

Haftungsausschluss

Diese Fachdokumentation wurde sorgfältig und nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet. Es kann jedoch keine Garantie dafür übernommen werden, dass die zur Verfügung gestellten Informationen vollständig sind. Die Informationen sind allgemeiner Art und nicht auf die besonderen Bedürfnisse des Einzelfalls abgestimmt. WaldSchweiz und der Autor haften in keinem Fall für allfällige direkte oder indirekte Schäden und Folgeschäden, die aufgrund des Gebrauchs dieser Informationen entstehen.



Über WaldSchweiz

WaldSchweiz ist der Verband der Schweizer Waldeigentümer und vertritt die Interessen der rund 250 000 privaten und öffentlichen Waldeigentümer. WaldSchweiz setzt sich für Rahmenbedingungen ein, welche es den Forstbetrieben erlauben, den Schweizer Wald ökonomisch und ökologisch nachhaltig zu bewirtschaften, sodass er jederzeit fit und vielfältig bleibt. Der Verband unterstützt die Waldeigentümer bei der optimalen Vermarktung ihrer Holzprodukte und anderer Waldleistungen. Er bietet professionelle Aus- und Weiterbildung sowie betriebswirtschaftliche Unterstützung. Zudem ist der Verband Herausgeber der führenden Fachzeitschriften «WALD und HOLZ» und «LA FORÊT». Mitglieder von WaldSchweiz sind kantonale und regionale Waldwirtschaftsverbände, Kantone sowie einzelne Waldeigentümer. Die Geschäftsstelle in Solothurn zählt rund 30 Mitarbeitende.

Mehr auf www.waldschweiz.ch

Impressum

Herausgeber

WaldSchweiz

Foto Titelseite

WaldSchweiz (Koppigen, BE)

Konzept und Text

Dominik Brantschen, WaldSchweiz

Layout

Lukas Kummer, WaldSchweiz

Begleitgruppe

Urs Fuchs, WaldThurgau

Werner Hüsler, WaldLuzern

Felix Keller, WaldZürich

Druck

Druckerei ROS AG, Derendingen (SO)

Bezug

WaldSchweiz

Rosenweg 14

4502 Solothurn

© 2024 WaldSchweiz, Solothurn

gedruckt in der
schweiz

